## HAUPTSATZUNG

### der Ortsgemeinde Schwegenheim

#### vom 28.08.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende **Hauptsatzung** beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich auch im Internet unter der Internetadresse www.schwegenheim.de erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel:
  - Hauptstraße 78 (Rathaus)
  - Schulstraße 20 (Grundschule)
  - Rottstraße (Katholische Kirche)

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

# § 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Absatz 1). Es ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

## § 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

## § 4 Ausschüsse des Gemeinderats

### (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss,
- 2. Rechnungsprüfungsausschuss,
- 3. Jugend-, Freizeit-, Kultur-, Sozial-, Sport- und Seniorenausschuss,
- 4. Bau-, Liegenschafts- und Friedhofsausschuss,
- 5. Landwirtschafts-, Wald- und Umweltausschuss,
- 6. Umlegungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse gemäß Ziffer 1 bis 5 bestehen aus 10 Mitglieder und Stellvertretern.
- (3) Die Besetzung des Umlegungsausschusses erfolgt nach den hierzu besonders ergangenen Bestimmungen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach § 45 GemO RP aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
  - 1. Rechnungsprüfungsausschuss
  - 2. Jugend-, Freizeit-, Kultur-, Sozial-, Sport- und Seniorenausschuss,
  - 3. Bau-, Liegenschafts- und Friedhofsausschuss,
  - 4. Landwirtschafts-, Wald- und Umweltausschuss,

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

### § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats über
  - 1. den Haushaltsplan,
  - 2. die Satzungen,
  - 3. die Bauleitplanung,
  - 4. die Regionalplanung,
  - 5. Entwicklungsvorhaben,
  - 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist, und
  - 7. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Absatz 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates.

## § 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderats.
- 2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- 3. Verfügung über Gemeindevermögen (z.B. Gerätschaften) bis zu einer Wertgrenze von 750,-- EUR (netto) im Einzelfall.
- 4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- EUR (netto) im Einzelfall.

## § 7 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

## § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates zurzeit 39,-- EUR beträgt. Das Sitzungsgeld wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe des Durchschnittsatzes, welchen der Ortsgemeinderat im Einzelfall festsetzt. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bzw. 2 und 3 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

#### § 9

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend § 8 Absatz 1 und 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

## § 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

# § 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch den Betrag gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz KomAEVO.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Gemeinderatsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
  - (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 8 Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.

# § 12 Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der/des Senioren- und Jugendbeauftragten

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die/der Senioren- und Jugendbeauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 EUR. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde

getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (3) § 8 Absatz 4 (Lohnausfall bzw. Nachteilsausgleich) und § 8 Absatz 5 (Reisekosten) gelten entsprechend.
- (4) Die Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem prozentualen Umfang, in dem sich die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter nach der kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) erhöht. Dabei ist auf volle Euro aufzurunden.
- (5) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhen der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

## § 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Archivpfleger/innen

- (1) Zur Abgeltung der Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im kommunalen Archiv der Ortsgemeinde erhalten die ehrenamtlichen Archivpfleger/innen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 EUR. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.
- (2) Soweit die Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz erhoben werden kann, trägt diese die Ortsgemeinde Schwegenheim. Die sonstigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) § 8 Absatz 4 (Lohnausfall bzw. Nachteilsausgleich) und § 8 Absatz 5 (Reisekosten) gelten entsprechend.
- (4) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhen der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

## § 14 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,-- EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 15

# Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen bei öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 4 GemO RP nicht zulässig.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.03.2023 außer Kraft.

Schwegenheim, den 28.08.2024

Weber Ortsbürgermeister